



Zl.: 003/2016

Verordnung

der Marktgemeinde Schruns über die Festsetzung von Ausgleichsabgaben für fehlende Garagen und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge:

Die Gemeindevertretung Schruns hat in ihrer Sitzung vom **16.12.2015** beschlossen, aufgrund des § 13 Abs. 1 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F., für den Bereich der Marktgemeinde Schruns einmalig Ausgleichsabgaben für fehlende Einstell- und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben:

§ 1

1. Bei der Errichtung eines Bauwerkes oder bei wesentlichen Änderungen des Bauwerkes oder der Verwendung des Gebäudes, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen entsteht, sind auf dem Baugrundstück die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen und bei Bedarf, insbesondere auch im Winter, in benützbarem Zustand zu erhalten.
2. Wenn die Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder im Umkreis von 200 m unmöglich ist oder nur mit wirtschaftlich unverträglichem Aufwand möglich, kann die Baubehörde hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen nach § 12 Abs. 7 BauG Erleichterungen oder Ausnahmen gewähren. Wird eine solche Erleichterung oder Ausnahme gewährt, wird für jeden fehlenden Einstell- oder Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe für fehlende Einstell- und Abstellplätze wird gem. § 13 Abs. 3 BauG wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| a) pro Quadratmeter fehlender Einstellplatzfläche | 392,00 Euro |
| Die Abgabe beträgt somit pro Einstellplatz für
Personenkraftwagen (festgelegtes Mindestausmaß 12,50 m ²) | 4.900,00 Euro |
| b) pro Quadratmeter fehlender Abstellplatzfläche | 200,00 Euro |
| Die Abgabe beträgt somit pro Abstellplatz für | |



Personenkraftwagen (festgelegtes Mindestausmaß 12,5 m²) **2.500,00 Euro**

Seite 2 von 3

§ 3

Der Abgabeananspruch entsteht mit der Rechtskraft der bewilligten Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen, die Fälligkeit der Ausgleichsabgabe tritt mit Fertigstellung des Bauvorhabens (Meldung der Vollendung bewilligungspflichtiger Vorhaben gemäß § 44 Abs. 1 BauG) ein.

§ 4

Die Abgabepflicht trifft den Eigentümer des Bauwerkes bzw. den Bauberechtigten, der die Einstell- oder Abstellplätze nicht schaffen kann (Abgabenschuldner). Mit-eigentümer, auch Wohnungseigentümer, gelten als Gesamtschuldner.


§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung der Marktgemeinde Schruns über die Einhebung von Ausgleichsabgaben für fehlende Garagen und Abstellplätze vom 21.12.2001 ihre Wirksamkeit.

Für die Marktgemeinde Schruns

Der Bürgermeister:


Jürgen Kuster

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	21.12.15 
von der Amtstafel abgenommen am	



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Seite 3 von 3

Ergeht nachrichtlich:

An die
Bezirkshauptmannschaft
6700 Bludenz
gem. § 84 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F.